

09.04.99**G - Fz - K****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen
und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung) - ErgThAPrV****A. Zielsetzung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV) soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 5 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), erlassen werden und die geltende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509) ablösen. Sie soll die durch Artikel 8 des Psychotherapeutengesetzes vollzogene Umbenennung der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ und „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ in „Ergotherapeutin“ und „Ergotherapeut“ umsetzen. Ferner sollen die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt werden.

B. Lösung

Die Ausbildungsinhalte werden den Anforderungen an die Entwicklung in der Medizin angepaßt, die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Ergotherapeuten, das Verfahren der staatlichen Prüfung, das amtliche Muster für das Prüfungszeugnis, für die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbe-

zeichnung geregelt. Ferner sieht die Verordnung ausdrückliche Regelungen für Personen vor, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommen. Die Verordnung folgt im übrigen der Systematik anderer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe außerhalb der Hochschulen, die in den letzten Jahren erlassen worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Über die bereits durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (§ 17) verursachten Kosten hinaus, fallen keine Kosten an.

E. Sonstige Kosten

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Einzelpreisniveau, zu erwarten sind.

09.04.99

G - Fz - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen
und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung) - ErgThAPrV**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (312) - 230 03 - Er 2/99

Bonn, den 9. April 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

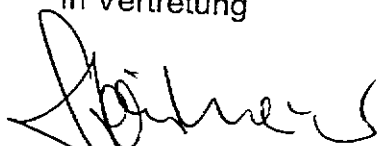
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergo-
therapeutinnen und Ergotherapeuten
(Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsver-
ordnung) - ErgThAPrV

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Dr. Steinmeier

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
(Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) -
ErgThAPrV

Vom

Auf Grund des § 5 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1
Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten umfaßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2700 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1700 Stunden. Sie steht unter der Gesamtverantwortung einer Schule für Ergotherapeuten (Schule). Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(2) Die Schulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Vereinbarung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen sicherzustellen. Der in Anlage 1 B Nr. 3 genannte Bereich der praktischen Ausbildung soll unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten durchgeführt werden; in den übrigen in Anlage 1 B genannten Bereichen hat sie unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten stattzufinden.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Person,
2. einer von der Schulverwaltung betrauten Person, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht, sowie
3. Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen mindestens
 - a) ein Prüfer Arzt und
 - b) ein Prüfer Ergotherapeut, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Diplom-Medizinpädagoge oder Medizinpädagoge mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Ergotherapeut oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut sein muß.

Als Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling in diesem Fachgebiet überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie ihre Vertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Vor der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und ihrer Vertreter ist die Schulleitung anzuhören.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuß vor. Die Behörde kann bestimmen, daß das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 den Vorsitz führt.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder einen Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Allgemeine Krankheitslehre; Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte; Grundlagen der Arbeitsmedizin;

2. Psychologie und Pädagogik; Behindertenpädagogik; Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde;
3. Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren; Neurophysiologische Behandlungsverfahren; Neuropsychologische Behandlungsverfahren; Psychosoziale Behandlungsverfahren; Arbeitstherapeutische Verfahren.

Der Prüfling hat in den drei Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 180 Minuten. Die schriftliche Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie,
2. Medizinsoziologie und Gerontologie,
3. Grundlagen der Ergotherapie.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Ein Prüfling soll in jedem Fach nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling

1. gemäß eines von ihm vorher zu erstellenden Arbeitsplanes unter Aufsicht ein Werkstück, eine Schiene, ein Hilfsmittel oder einen anderen therapeutischen Gegenstand anzufertigen und die therapeutische Einsatzmöglichkeit zu analysieren und zu begründen sowie
2. mit einem Patienten oder mit einer Patientengruppe eine ergotherapeutische Behandlung durchzuführen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Prüfungsberichtes über die ergotherapeutische Befunderhebung, die Behandlungsplanung und deren Durchführung beruht.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 soll an zwei Tagen durchgeführt werden und zwölf Stunden nicht überschreiten. Für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 sind dem Prüfling die Patienten spätestens vier Tage vor der Prüfung zuzuweisen. Die Auswahl der Patienten erfolgt durch einen Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Patienten und dem für den Patienten verantwortlichen Fachpersonal. Nach der ergotherapeutischen Behandlung sollen in einem Prüfungsgespräch Fragen zum Ablauf der Behandlung sowie dem Prüfungsbericht gestellt werden. Die Behandlung und das Gespräch sollen an einem Tag abgeschlossen sein und nicht länger als zwei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils von mindestens zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern jeweils die Note für die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie aus diesen Noten die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet werden.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung sowie in der praktischen Prüfung die Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die Prüfung

nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 einmal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling die gesamte praktische Prüfung oder in der praktischen Prüfung die Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Ergotherapeutengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 16

Sonderregelungen

für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen
aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem
anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen,

eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Die in Satz 1 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

§ 17

Übergangsvorschrift

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur „Ergotherapeutin“ oder zum „Ergotherapeuten“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

A	Theoretischer und praktischer Unterricht	Stunden
1	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
1.1	Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs	
1.2	Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat	
1.3	Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen	
1.4	Ergotherapeutengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander	
1.5	Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind	
1.6	Einführung in das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht	
1.7	Einführung in das Sozial- und Rehabilitationsrecht	
1.8	Einführung in das Krankenhaus- und Seuchenrecht sowie das Arznei- und Betäubungsmittelrecht	
1.9	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten, Datenschutz	
1.10	Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
2	Fachsprache, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	80
2.1	Einführung in die fachbezogene Terminologie	
2.2	Berichten und Beschreiben	
2.3	Beurteilen und Charakterisieren	
2.4	Referieren und Argumentieren	

- 2.5 Einführung in die Statistik und fachbezogene Anwendung
- 2.6 Fachenglisch
- 2.7 Benutzung und Auswertung von deutscher und fremdsprachiger Fachliteratur
- 2.8 Erarbeiten einer schriftlichen Abhandlung auf der Grundlage einer Problemuntersuchung

Medizinische Grundlagen

- 3 Grundlagen der Gesundheitslehre und Hygiene 30
 - 3.1 Gesundheit und ihre Einflußfaktoren
 - 3.2 Gesundheit und Lebensalter
 - 3.3 Maßnahmen der Gesundheitsförderung
 - 3.4 Allgemeine Hygiene, Individualhygiene und Umweltschutz
 - 3.5 Krankheitserreger und übertragbare Krankheiten
 - 3.6 Desinfektion und Sterilisation
- 4 Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie 180
 - 4.1 Zelle, Zellstoffwechsel und Zellvermehrung
 - 4.2 Vererbungslehre, Humangenetik und Gentechnologie
 - 4.3 Strukturelemente, Richtungsbezeichnungen und Körperorientierungen
 - 4.4 Stütz- und Bewegungsapparat
 - 4.5 Herz- und Blutgefäßsystem
 - 4.6 Atmungssystem
 - 4.7 Verdauungssystem
 - 4.8 Urogenitalsystem
 - 4.9 Nervensystem und Sinnesorgane
 - 4.10 Haut und Hautanhangsorgane
 - 4.11 Endokrinologisches System

5	Allgemeine Krankheitslehre	30
5.1	Gesundheit, Krankheit, Krankheitsursachen, Krankheitszeichen, Krankheitsverlauf	
5.2	Pathologie der Zelle, Wachstum und seine Störungen, Entwicklungsstörungen	
5.3	Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen, Blutungen	
5.4	Entzündungen, Ödeme, Erkrankungen des Immunsystems	
6	Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte	280
6.1	Orthopädie	
6.2	Rheumatologie	
6.3	Innere Medizin und Geriatrie	
6.4	Chirurgie/Traumatologie	
6.5	Onkologie	
6.6	Neurologie einschließlich der neuropsychologischen Störungen	
6.7	Psychosomatik	
6.8	Psychiatrie/Gerontopsychiatrie	
6.9	Kinder- und Jugendpsychiatrie einschließlich der Grundlagen der Normalentwicklung	
6.10	Pädiatrie und Neuropädiatrie einschließlich der intrauterinen und der statomotorischen Entwicklungen	
7	Arzneimittellehre	20
7.1	Herkunft, Bedeutung und Wirkung von Arzneimitteln	
7.2	Arzneiformen und ihre Verabreichung	
7.3	Umgang mit Arzneimitteln	
7.4	Arzneimittelgruppen und Zuordnung ausgewählter Arzneimittel	
7.5	Grundkenntnisse der Pharmakologie und Toxikologie	

8	Grundlagen der Arbeitsmedizin	30
8.1	Arbeitsphysiologie	
8.2	Ergonomie	
8.3	Arbeitsplatzbedingungen	
8.4	Arbeitsplatzanalyse	
8.5	Gewerbehygiene	
8.6	Berufsbelastungen und Berufserkrankungen	
9	Erste Hilfe	20
9.1	Allgemeines Verhalten bei Notfällen	
9.2	Erstversorgung von Verletzten	
9.3	Blutstillung und Wundversorgung	
9.4	Maßnahmen bei Schockzuständen und Wiederbelebung	
9.5	Versorgung von Knochenbrüchen	
9.6	Transport von Verletzten	
9.7	Verhalten bei Arbeitsunfällen und sonstigen Notfällen	
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	
10	Psychologie und Pädagogik	210
10.1	Grundbegriffe und Grundfragen der Pädagogik	
10.1.1	Notwendigkeit und Möglichkeit von Erziehung und Lernen	
10.1.2	Lehren und Lernen im pädagogischen Bezug	
10.1.3	Funktion von Erziehungszielen	
10.1.4	Erziehungsmaßnahmen und Erziehungsstile	
10.1.5	Pädagogische Aspekte der therapeutischen Arbeit	
10.2	Grundbegriffe und Grundfragen der Psychologie	
10.3	Allgemeine und Entwicklungspsychologie	

10.3.1	Hauptperioden der kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung	
10.3.2	Denken und Sprache	
10.3.3	Lernen einschließlich soziales Lernen	
10.3.4	Motivationen und Emotionen	
10.3.5	Pädagogische Konsequenzen und ergotherapeutische Ansätze einschließlich praktischer Übungen	
10.4	Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie	
10.4.1	Persönlichkeitsmodelle	
10.4.2	Personenwahrnehmung	
10.4.3	Interaktion in Gruppen	
10.4.4	Einstellungen	
10.4.5	Pädagogische Konsequenzen und ergotherapeutische Ansätze einschließlich praktischer Übungen	
10.5	Grundbegriffe der Psychotherapie	
10.5.1	Pädagogische Konsequenzen und Bedeutung für die Ergotherapie	
10.6	Arbeits- und Betriebspsychologie; Organisationspsychologie; berufliche Sozialisation aus soziologischer und psychologischer Sicht	
10.6.1	Bedeutung und Funktion der Arbeit in der Gesellschaft	
10.6.2	Arbeit und Persönlichkeitsentwicklung	
10.6.3	Personale Schwierigkeiten im Arbeits- und Anpassungsprozeß	
10.6.4	Grundlagen der Organisationspsychologie	
10.6.5	Arbeit und Behinderung	
11	Behindertenpädagogik	40
11.1	Geschichte der Behindertenpädagogik	
11.2	Systematik der Behinderungen	
11.3	Familie und Behinderung	
11.4	Sonderpädagogische Diagnostik	

11.5	Ergotherapeutische Aufgaben	
12	Medizinsoziologie und Gerontologie	70
12.1	Medizinsoziologie	
12.1.1	Naturwissenschaftliches und sozialwissenschaftliches Krankheitsverständnis	
12.1.2	Institutionssoziologie und Rollensoziologie	
12.1.3	Gesellschaftliche Bewertung von chronischer Krankheit und Behinderung	
12.1.4	Verarbeitung und Bewältigung von Krankheit und Behinderung	
12.2	Gerontologie	
12.2.1	Alterstheorien	
12.2.2	Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen im Alter, Glaubens- und Sinnfragen	
12.2.3	Veränderung der Rollen, Selbst- und Fremdbilder im Alter	
12.2.4	Veränderung der geistigen Fähigkeiten	
	Ergotherapeutische Mittel	
13	Handwerkliche und gestalterische Techniken mit verschiedenen Materialien	500
13.1.	Material- und Werkzeugkunde	
13.2	Arbeitstechniken	
13.2.1	Konstruktiv strukturierende Elemente	
13.2.2	Gestalterisch kreative Elemente	
13.3	Arbeitsprozesse	
13.3.1	Einfache und komplexe Aufgabenstellungen	
13.3.2	Einzelarbeit und Gruppenarbeit	
13.3.3	Arbeiten nach Anleitung und freies Planen	
13.3.4	Selbständige Erarbeitung einer Technik	
13.3.5	Manuelle und maschinelle Arbeit	

13.4.	Arbeitsorganisation einschließlich Planung, Vorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung, Ergonomie	
13.5.	Therapeutische Anwendung der Techniken und Patientenanleitung, Kriterien für die Therapie-relevanz einer handwerklichen Technik	
14	Spiele, Hilfsmittel, Schienen und technische Medien	200
14.1	Spiele und ihr therapeutischer Einsatz	
14.1.1	Selbsterarbeitete und adaptierte Spiele	
14.2	Rollstühle, Hilfsmittel und Schienen	
14.2.1	Grundkenntnisse über Hilfsmittel und Rollstühle	
14.2.2	Selbsterfahrung mit Hilfsmitteln und Rollstühlen	
14.2.3	Herstellung und Adaption von Hilfsmitteln	
14.2.4	Schienenkunde	
14.2.5	Schienenherstellung, Veränderung standardisierter Schienen	
14.3	Technische Medien und ihr Einsatz	
14.3.1	Audiovisuelle Medien und ihre therapeutische Bedeutung	
14.3.2	Grundlagen der Computertechnik	
14.3.3	EDV und ergotherapeutische Dokumentation	
14.3.4	Ergotherapeutisch relevante Software und ihre Anwendung	
14.3.5	Adaption von elektronischen Hilfen für die Arbeit am Computer und ihre therapeutische Anwendung	
	Ergotherapeutische Verfahren	
15	Grundlagen der Ergotherapie	140
15.1	Bedeutung medizinischer und sozialwissenschaftlicher Grundlagen für die Ergotherapie	
15.2	Konzeptionelle Modelle der Ergotherapie	

15.3	Selbstwahrnehmung	
15.4	Lernen über Handeln, handlungstheoretische Ansätze	
15.5	Vermittlung und Anleitung	
15.6	Grundlagen therapeutischer Arbeit mit Gruppen	
15.7	Einführung in die klientenzentrierte Gesprächsführung	
15.8	Therapeutisches Handeln	
15.9	Therapeutische Rolle und Persönlichkeit	
15.10	Unterstützung, Beratung und Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie	
15.11	Grundlagen der Qualitätssicherung; Struktur, Prozeß- und Ergebnisqualität	
15.12	Schlüsselqualifikationen für die Teamarbeit	
16	Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren	100
16.1	Theoretische Grundlagen	
16.1.1	Funktionelle Bewegungslehre	
16.1.2	Körperliche Beeinträchtigung und deren psychische Ursachen und Folgen	
16.2	Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation	
16.2.1	Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren	
16.2.2	Sicht- und Tastbefund, Muskelfunktionsprüfung, Sensibilitätsprüfung, Gelenkmessung	
16.2.3	Bewegungsanalyse	
16.3	Methoden und Durchführungsmodalitäten	
16.3.1	Gelenkmobilisation	
16.3.2	Muskelkräftigung	
16.3.3	Koordinationstraining	
16.3.4	Belastungstraining	
16.3.5	Sensibilitätstraining	

17	Neurophysiologische Behandlungsverfahren	100
17.1	Theoretische Grundlagen der sensomotorischen Entwicklung und sensorische Integration	
17.2	Verständnis der Wahrnehmungsprozesse	
17.3	Neurophysiologische Behandlungskonzepte im Überblick	
17.4	Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation	
17.4.1	Bewegungs- und Entwicklungsanalyse, Reflexstatus	
17.4.2	Standardisierte Testverfahren und klinische Beobachtung	
17.5	Methoden und Durchführungsmodalitäten	
17.5.1	Grundlagen verschiedener Behandlungskonzepte, wie nach Bobath, Affolter, Ayres, Perfetti	
17.5.2	Praktische Anwendung bei Kindern und Erwachsenen	
18	Neuropsychologische Behandlungsverfahren	100
18.1	Theoretische Grundlagen	
18.1.1	Neuropsychologische Funktionen und Störbilder	
18.1.2	Funktionelle Bedeutung der höheren kortikalen Funktionen des Menschen	
18.1.3	Unterschiede bei erworbenen und angeborenen Schädigungen	
18.2	Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation	
18.2.1	Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren, computergesteuerte Meßverfahren	
18.2.2	Ergotherapeutische Funktionsanalysen und Testverfahren	
18.3	Methoden und Durchführungsmodalitäten	
18.3.1	Hirnleistungstraining	
18.3.2	Training der Kulturtechniken	
18.3.3	Realitätsorientierungstraining	
18.3.4	Geistiges Aktivierungstraining	

19	Psychosoziale Behandlungsverfahren	100
19.1	Theoretische Grundlagen	
19.1.1	Individualgenetisch deutende Verfahren	
19.1.2	Kommunikativ spiegelnde Verfahren	
19.1.3	Lerntheoretisch trainierende Verfahren	
19.1.4	Theorie zur Gruppendynamik	
19.1.5	Multidimensionale Krankheits- und Therapiekonzepte von Psychosen	
19.2	Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation	
19.2.1	Erhebung und Auswertung von Informationen; soziale Anamnese	
19.2.2	Verhaltensbeobachtung auf der Handlungs- und Beziehungsebene sowie im individuellen Ausdruck	
19.2.3	Analyse und Gewichtung der Prozesse, ihrer Resultate und Produkte	
19.3	Methoden und Durchführungsmodalitäten	
19.3.1	Symptombezogen-regulierende Methoden	
19.3.2	Subjektbezogen-ausdruckszentrierte Methoden	
19.3.3	Soziozentriert-interaktionelle Methoden	
19.3.4	Kompetenzzentrierte, lebenspraktische und alltagsorientierte Methoden	
19.3.5	Wahrnehmungsbezogene und handlungsorientierte Methoden	
19.3.6	Einbeziehung von angrenzenden psychotherapeutisch orientierten Methoden	
20	Arbeitstherapeutische Verfahren	100
20.1	Theoretische Grundlagen	
20.1.1	Historische Ansätze und Entwicklungen der Arbeitstherapie	
20.1.2	Relevante Ansätze, insbesondere aus der Arbeitsphysiologie, Arbeitspsychologie, Arbeitssoziologie, Verhaltenstherapie und Handlungstheorie	
20.1.3	Ergonomie; Arbeitsplatzgestaltung	

- 20.1.4 Analyse realer Arbeitsbedingungen für den Einsatz von Behinderten
- 20.2 Aufbau und Struktur einer Arbeitstherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
- 20.3 Arbeitstherapie als Element der medizinischen, psychosozialen und beruflichen Rehabilitation
- 20.4 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation
 - 20.4.1 Anforderungs- und Leistungsprofile
 - 20.4.2 Test- und Analyseverfahren
 - 20.4.3 Berufs- und Arbeitsanamnese
 - 20.4.4 Individuelle Arbeitsplatzanalyse
 - 20.4.5 Beobachten des Arbeitsverhaltens
 - 20.4.6 Beurteilen des Arbeitsverhaltens und Aussagen zur künftigen Leistungsfähigkeit
- 20.5 Methoden und Durchführungsmodalitäten
 - 20.5.1 Förderung von instrumentellen und sozioemotionalen Fertigkeiten
 - 20.5.2 Stufenweise Förderung in Trainingsgruppen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit
 - 20.5.3 Differenzierte Arbeitstherapieangebote in den verschiedenen medizinischen Bereichen, praktische Umsetzung und Gestaltung
- 21 Adaptierende Verfahren in der Ergotherapie
- 21.1 Theoretische Grundlagen
 - 21.1.1 Bedeutung von Selbständigkeit und Lebensqualität
 - 21.1.2 Analyse und Anforderungen im Alltag
 - 21.1.3 Kriterien zu Funktionstraining und Kompensationstechniken
 - 21.1.4 Hilfsmittel- und Rollstuhlversorgung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, der Kostenregelung und des Verordnungsweges
- 21.2 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation

21.2.1	Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren	
21.2.2	Ergotherapeutische Funktionsanalyse	
21.3	Methoden, Durchführungsmodalitäten	
21.3.1	Funktionstraining und Entwicklung von Kompensationsmöglichkeiten zur Verbesserung von Aktivitäten des täglichen Lebens	
21.3.2	Beratung, Vergabe und Anleitung beim Einsatz spezifischer Hilfsmittel und Rollstühle unter Berücksichtigung der Kostenregelung	
21.3.3	Funktionstraining bei Prothesen und Schienen	
21.3.4	Gelenkschutzunterweisung	
21.3.5	Beratung und Adaptation zur Wohnraumanpassung und Arbeitsplatzanpassung	
22	Prävention und Rehabilitation	40
22.1.	Theoretische Grundlagen der Prävention und praktische Anwendung	
22.2	Einsatz ergotherapeutischer Verfahren in der Prävention; praktische Anwendung	
22.3	Theoretische Grundlagen der Rehabilitation	
22.4	Einführung in die Rehabilitationspsychologie	
22.5	Ziele der Rehabilitation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Behinderungen	
22.6	Einrichtungen und Dienste der Rehabilitation	
22.7	Rehabilitationsplanung im interdisziplinären Team	
Zur Verteilung auf die Fächer 1-22		<u>250</u>
Stundenzahl insgesamt		2.700

B Praktische Ausbildung für Ergotherapeuten

Stunden

Praktische Ausbildung im

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | psychosozialen (psychiatrischen/psychosomatischen) Bereich | 400 |
| 2. | motorisch-funktionellen, neurophysiologischen oder neuropsychologischen Bereich | 400 |
| 3. | arbeitstherapeutischen Bereich | 400 |

Zur Verteilung auf die Bereiche 1. bis 3.	500
---	-----

Stunden insgesamt	1.700
-------------------	-------------

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken.

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen
Ausbildung nach § 1 Abs. 1 ErgTh-APrV teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach § 4 Abs. 3 des Ergotherapeutengesetzes zulässigen
Fehlzeiten hinaus - um _____ Tage *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 2 Satz 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergothera-
peutengesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung | _____ " |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung | _____ " |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung | _____ " |

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses)

Urkunde
über die Erlaubnis
zur Führung der Berufsbezeichnung

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

erhält auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ergotherapeutengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage
die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

_____ "

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 5 Ergotherapeutengesetz erlassen und löst die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509) ab.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung der Ergotherapeuten, das Verfahren der staatlichen Prüfung, die amtlichen Muster für das Prüfungszeugnis, für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Verantwortlich für die Ausbildung sind die Ergotherapeuten-Schulen. Soweit sie die in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsbestandteile nicht selbst gewährleisten können, haben sie durch Kooperationsverträge mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen die Ausbildung sicherzustellen. Hiervon werden hauptsächlich Schulen betroffen sein, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind oder Schulen an Krankenhäusern, die nicht alle Bereiche der praktischen Ausbildung vorhalten können. Die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine „andere geeignete Einrichtung“ handelt, obliegt den Ländern.

Die staatliche Prüfung umfaßt jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil (§ 2). Sie wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 3). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nachweist (§ 4). Die Prüfungsfächer für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sind in den §§ 5 und 6 festgelegt, der praktische Teil der Prüfung wird in § 7 geregelt.

Bestanden ist die Prüfung jeweils, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet ist. Der Prüfling soll jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung sowie die praktische Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 jeweils einmal wiederholen können (§ 10 Abs. 3). Hat der Prüfling die praktische Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder die gesamte praktische Prüfung nicht bestanden, so muß er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 10 Abs. 4).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 11), der Versäumnis (§ 12), von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 13), die Möglichkeit der Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung (§14).

Eine ausdrückliche Regelung für Personen, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen, wird in § 16 getroffen. Hierzu gehören insbesondere Einzelheiten über die Vorlage der vom Antragsteller zu fordernden Nachweise, die Ermittlung durch die zuständigen Behörden, das Recht, die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung, ggf. mit Abkürzung, zu führen sowie die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sowie Artikel 10 bis 12 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786) - erlassen worden sind.

Kosten

Durch die Verordnung fallen keine über die bereits durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (§ 17) verursachten Kosten hinaus an.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 und 2 regeln Umfang und Struktur der Ausbildung der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. In der Anlage 1, auf die verwiesen ist, sind unter Angabe der Stundenzahlen die Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher

Besuch für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen an die Ausbildung. Um eine umfassende praktische Ausbildung zu gewährleisten, wird für die jeweiligen Bereiche der praktischen Ausbildung eine Mindeststundenzahl festgesetzt.

Im Interesse eines größeren Organisations- und Dispositionsrahmens der Schulen wird darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen. Für die dreijährige Ausbildung sind im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts eine bestimmte Anzahl Stunden zur freien Verteilung vorgesehen. Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf drei Bereiche, für die Mindeststunden vorgeschrieben werden. Die darüber hinausgehenden Stunden sind auf die festgelegten Bereiche zu verteilen, um den unterschiedlichen Möglichkeiten der Schulen Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Satz 2 legt darüber hinaus fest, daß die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt. Sie hat dabei die Bestandteile des Unterrichts und die praktische Ausbildung inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen.

Absatz 1 Satz 3 soll sicherstellen, daß im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen die praktischen Unterrichtsanteile nicht vernachlässigt werden, ohne eine bestimmte Stundenzahl für den praktischen Unterricht festzuschreiben.

Absatz 2 betrifft die Verantwortung der Schulen für die vorgeschriebene praktische Ausbildung. Diese haben durch entsprechende Vereinbarungen mit einem oder mehreren Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen, die praktische Ausbildung sicherzustellen. Im Interesse der Qualität der praktischen Ausbildung hat diese unter Anleitung von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten zu erfolgen. Da es im arbeitstherapeutischen Bereich in Einzelfällen zu Engpässen bei der Anleitung durch Ergotherapeuten kommen kann, ist für diesen Bereich eine Soll-Vorschrift vorgesehen.

Absatz 3 regelt den Nachweis der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und verweist auf das in der Anlage 2 vorgeschriebene amtliche Muster der vom Schüler für den jeweiligen Ausbildungsgang beizubringenden Bescheinigung der Schule. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist die Vorlage dieses Nachweises Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „regelmäßig“ und „erfolgreich“ unterliegt dem Beurteilungsspielraum der Schule, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt ist, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Schülers seine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu versagen, so daß unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu dem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen oder das Erreichen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung festschreiben. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden ferner die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über jeden Schüler führt.

Zu § 2:

Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gliedert sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§§ 5 – 7).

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Einführung einer Zwischenprüfung für die dreijährige Ausbildung scheitert insbesondere an den begrenzten personellen Kapazitäten bei der Einrichtung von Prüfungsausschüssen sowie an dem Erfordernis, daß auch die Zwischenprüfung eine staatliche sein müßte, wenn in ihr einzelne Fächer abschließend geprüft werden sollten. Darüber hinaus würden durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten entstehen. Dagegen ist es den Schulen unbenommen, zur stetigen Leistungskontrolle der Schüler eigene Zwischennoten zu erteilen oder Zwischenprüfungen durchzuführen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuß zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen. Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 2 Satz 1 Aufgabe der zuständigen Behörde. Nach Absatz 2 Satz 2 muß jedes Mitglied im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses, mindestens einen Vertreter haben.

Absatz 3 Satz 1 legt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, der, da es sich um eine staatliche Prüfung in einem medizinischen Beruf handelt, Arzt sein soll, der Medizinalbeamter ist (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erste Altern.). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine andere fachlich geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden zu betrauen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zweite Altern.). Satz 2 stellt eine Ausnahmeregelung zu Satz 1 dar.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, z.B. Lehrkräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 4:

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft aufgrund seiner Leitungsfunktion der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule (Absatz 1 Satz 1). Er setzt auch die Prüfungstermine fest.

Der Antragsteller hat u.a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 vorzulegen. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat der Schüler einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- bzw. unterschritten werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Prüfung. Dieser erstreckt sich auf die in Fächergruppen zusammengefaßten Fächer (Absatz 1 Nr. 1 bis 3). Zu jeder Fächergruppe wird eine Aufsichtsarbeit geschrieben. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen. Der Zeitumfang jeder der drei Aufsichtsarbeiten beträgt einheitlich 180 Minuten. Die Aufsichtsarbeiten sind an drei Tagen zu schreiben.

Bei der Festlegung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung stimmt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern ab (Absatz 2 Satz 2 und 3).

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jeder der drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die mündliche Prüfung. Neben den Prüfungsfächern (Nummer 1 bis 3) sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge eines Prüfungstermins festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Voraussetzung des Bestehens der mündlichen Prüfung ist, daß jedes Fach mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

Nach Absatz 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung zulassen. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein Antrag ist in der Regel begründet, wenn es sich um Schüler der jeweiligen Ergotherapeutenschule oder um Personen handelt, die in der Ausbildung von Ergotherapeuten an der jeweiligen Schule tätig sind.

Zu § 7:

Absatz 1 regelt den praktischen Teil der Prüfung. Die ordnungsgemäße Erledigung der in den Nummern 1 und 2 genannten Prüfungsaufgaben setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt.

Für den praktischen Teil der Prüfung gibt Absatz 2 einen zeitlichen Rahmen vor. Ferner beinhaltet er Regelungen zur Durchführung der Prüfung.

Absatz 3 regelt die Bildung der Note für den praktischen Prüfungsteil. Voraussetzung des Bestehens der praktischen Prüfung ist im Hinblick auf die spätere Tätigkeit der Ergotherapeuten, daß die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Bei der Festlegung der Prüfungsnote ist dem Prüfungsausschuß ein Entscheidungsspielraum eingeräumt.

Zu § 8:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorgangs.

Zu § 9:

Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird das Notensystem übernommen, welches den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.

Zu § 10:

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, daß alle Teile der Prüfung bestanden werden (Absatz 1). Dies ist der Fall, wenn der Prüfling in jedem Teil der Prüfung mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht hat.

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 3, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben der praktischen Prüfung dürfen einmal wiederholt werden (Absatz 3).

Einer weiteren Ausbildung muß sich der Prüfling unterziehen, der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder der gesamten praktischen Prüfung versagt hat (Absatz 4 Satz 1). Um ungerechtfertigte

Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, soll eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 2 und 3).

Eine allgemeine Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen ist, wird nicht aufgenommen. Die einzelnen Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) und den einzelnen Kandidaten daher kennen, werden bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung im Interesse einer gerechten Würdigung der Leistungen des Schülers auch seine Bewährung während der Ausbildung in die abschließende Wertung seiner Prüfungsleistung mit einfließen lassen.

Zu den §§ 11-14:

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Prüfungs- oder Abgabetermins sowie von Ordnungsverstößen, ferner die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen ebenfalls den Vorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln die Länder. Sie führen das Gesetz und die Verordnung durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 11 Abs. 1 liegt bei dem Prüfungsvorsitzenden. Er entscheidet, wann ein wichtiger Grund vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat er die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Zu § 15:

Die Vorschrift verweist auf das in Anlage 4 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Zu § 16:

Es handelt sich um die Umsetzung der nach den Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der

Erlaubniserteilung für Ergotherapeuten, die Inhaber eines Diplomes oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt, daß Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen sind.

Zu § 18:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

21.05.99**Beschluß**
des Bundesrates

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) - ErgThAPrV

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 17

In § 17 sind nach den Worten 'begonnene Ausbildung' die Worte 'zur "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin", zum "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten" ', einzufügen.

Begründung:

Die Übergangsvorschrift in § 17 erfaßt nicht die bereits begonnenen Ausbildungen zur „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ oder zum „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“, da nur die seit dem 01.01.1999 gültige Berufsbezeichnung verwendet wird.

2. Zu § 18 Satz 1

In § 18 Satz 1 ist die Angabe "1999" durch die Angabe "2000" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes bedarf zur Umsetzung der Änderung landesrechtlicher Verordnungen. Das Verfahren dafür dauert mindestens ein halbes Jahr.

3. Zu § 18 Satz 2

In § 18 sind in Satz 2 nach dem Wort "tritt" die Worte ", soweit sich nicht aus § 17 etwas anderes ergibt," einzufügen.

Begründung:

Nach § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung werden vor Inkrafttreten der Verordnung begonnene Ausbildungen – wie dies rechtlich geboten ist – nach den bisher geltenen Vorschriften abgeschlossen. Dementsprechend muß die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für diesen Personenkreis weitergelten; dies muß aus systematischen Gründen auch in § 18 klargestellt werden.